schon in der Rechtsantragsstelle darauf hin, daß die Bürger nach entsprechender Aufklärung geeignete Fälle an die Konfliktkommission zur Beratung heran tragen. Wenn die Bürger es wünschen, nehmen sie deren Anträge auf und leiten sie den Konfliktkommissionen zu. Anschließend unterstützen sie die Konfliktkommissionen bei der Vorbereitung Durchführung der Beratung über Streitigkeiten. zivilrechtliche Im wesentlichen handelt es sich dabei um eine Unterrichtung über die Rechtslage, den Gang der Beratung und die Möglichkeiten der erzieherischen Einflußnahme. Die Verant-wortung für die Beratung verbleibt selbstverständlich bei den Konfliktkommissionen.

So erschien z.B. beim Kreisgericht Schwerin-Stadt ein Bürger, der gegen einen seiner Mieter eine Forderung auf Zahlung rückständiger Miete geltend machte. Auf den Hinweis des Sekretärs erklärte er sich mit der Verhandlung seines Anliegens vor der Konfliktkommission einverstanden. Der Sekretär nahm daraufhin einen entsprechenden Antrag des Vermieters mit einer ausführlichen Begründung auf und leitete, nachdem er mit dem Vorsitzenden der betref-Konfliktkommission fenden Rücksprache genommen hatte, die Sache an die Konfliktkommission weiter. Diese beraumte den Beratungstermin an und lud die Beteiligten hierzu. In der Beratung konnte festgestellt werden, daß der Schuldner - offenbar in Auswirkung der Tatsache, daß die Konfliktkommission sich mit der Sache befassen wollte — bereits den größten Teil der rüdeständigen Miete gezahlt hatte. Auf Vorschlag der Mitglieder der Konfliktkommission einigten sich beide, daß der Restbe-trag in Raten und danach die laufende Miete am Gehaltszahlungstag monatlich im voraus gezahlt wird. Auch bezüglich der Bezahlung von Heizungs- und Lichtgeld wurde zwischen den Beteiligten eine Einigung herbeigeführt. Nach der Protokollierung und Bestätigung dieser Einigung, die zum besseren Verständnis noch einmal vorgelesen und von den Beteiligten genehmigt wurde, machte der Vorsitzende der Konfliktkommission den Antragsteller darauf aufmerksam, daß er beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit dieser Vereinbarung beantragen könne, wenn der Schuldner seiner Zahlungspflicht nicht nachkomme.

Die erzieherische Wirkung solcher Verhandlungen vor der Konfliktkommission wird es aber nur in Ausnahmefällen nötig machen, Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Selbstverständlich müssen derartige Einigungen so klar formuliert werden, daß aus ihnen die Rechte und

Pflichten der Beteiligten eindeutig sionen das Zivilrecht behandeln und ersichtlich sind.

Häufig sind Beratungen der Konfliktkommissionen nicht nötig, weil die Antragsgegner freiwillig ihren Pflichten nachkommen, wenn sie erfahren, daß ihre Sache vor der Konfliktkommission verhandelt werden soll.

Da das Zivilrecht umfangreich ist, sollten die Richter und Sekretäre die Mitglieder der Konfliktkommissionen allen zivilrechtlichen bei Fragen kameradschaftlich beraten und unterstützen. Sie sollten insbesondere in den Schulungen der Konfliktkommis-

damit auch auf diesem Rechtszweig auf die Herstellung eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen diesem der Werktätigen Erziehungsorgan und den Justizorganen hinwirken. Damit tragen sowohl die Konflikt-kommissionen als auch die Kreisgerichte mit dazu bei, daß die in den Konfliktkommissionen arbeitenden Werktätigen auch in die Zivilrechtspflege einbezogen werden und die sozialistische Demokratie ebenfalls -auf diesem Gebiet durchgesetzt wird.

KARL-HEINZ DIEDRICH, Oberrichter am Bezirksgericht Schweri

## Zur Eigenbedarfsklage des Grundstückskäufers

Das in NJ 1963 S. 349 veröffentlichte stücks kein Anrecht auf Zuweisung Urteil des Obersten Gerichts vom einer Wohnung in diesem Grund-30. November 1962 — 2 Zz 22/62 wirft Probleme auf, die in der Praxis von großer Bedeutung sind. Die Klage auf Mietaufhebung berührt in jedem Falle durch Verwaltungsakte entstandene Rechtsverhältnisse. Sie werden entweder aufgehoben bleiben bei Klageabweisung oder bestehen. Für den Kläger und auch den Verklagten entstehen gegebenenfalls neue Rechtsverhältnisse, die ebenentsprechend der Wohnraumfalls lenkungsverordnung in die Zuständigkeit der Wohnungsbehörden fallen. Es ist daher nicht richtig, wie in der Entscheidung schon angeführt wurde, daß die Zuweisung von angemessenem Wohnraum für den Verklagten auf die Entscheidung des Gerichts ohne Einfluß ist. Wird dem Verklagten keine Wohnung zugewiesen, die seinen berechtigten Ansprüchen genügt, dann entsteht für ihn im Falle der Verurteilung eine unbillige Härte, da er ja nicht für den gesteigerten Bedarf des Vermieters verantwortlich gemacht werden kann. Gerade der behandelte Fall ist ein typisches Beispiel für die häufig anzutreffende Praxis, daß der Käufer eines Grundstüdes eine viel zu kleine Wohnung bezieht, um nach einer gewissen Zeit mit Hilfe der Eigenbedarfsklage den ihm wirklich zu-stehenden Wohnraum zu fordern. Er erreicht also mit Hilfe des Gerichts, daß der oft jahrelang in dem Grundstück wohnende Mieter ohne eigene Schuld ausziehen und dafür auch noch Kosten für den verlorenen Rechtsstreit bezahlen muß.

Deshalb sollten die Abteilungen für Innere Angelegenheiten, die über die Genehmigung des Kaufs von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken entscheiden — § 4 GrundstücksverkehrsVO vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159) —, und auch die Wohnungsbehörden immer wieder darauf hinweisen, daß der Kauf eines Grundstück schafft.

Natürlich muß angestrebt werden, den Eigentümer im Grundstück wohnen zu lassen, da er nur dann seine Verpflichtungen gegenüber den Mietern und dem Staat ordnungsgemäß erfüllen kann. Man wird ihm also eine frei werdende Wohnung im gekauften Haus nicht vorenthalten, nur hat er keinerlei Recht, auf Räumung einer Wohnung zu bestehen. Ist einer der Mieter freiwillig bereit, seine Wohnung zu räumen, dann dürften seitens der Wohnraumlenkung keine Bedenken dagegen bestehen.

Zieht der Käufer des Grundstücks aber trotz Belehrung in eine zu kleine Wohnung oder bewohnt er diese bei Abschluß des Vertrages bereits, dann muß in jedem Fall bei Einreichung Eigenbedarfsklage untersucht der werden, inwieweit er über diese Bestimmungen belehrt war. Damit kann verhindert werden, daß Bürger unter Ausspielung der Wohnraumlenkungsbehörden im Wege der Klage nach dem Mieterschutzgesetz ihr Ziel zu Lasten wirtschaftlich schwächerer Bürger erreichen.

Die genaue Kenntnis der Umstände, unter denen der Vermieter den Grunderwerb getätigt hat, erfordert die enge Zusammenarbeit des Kreisgerichts mit den örtlichen Wohnraumlenkungsbehörden und Umständen auch mit dem Beurkundungsorgan, welches den Kaufvertrag abgeschlossen hat. Dabei wird sich ergeben, wie die Belehrungen er-folgten und ob die Eigenbedarfsklage durch Familienzuwachs oder ähnliche Gründe ihre Berechtigung gegenüber dem Mieter findet, oder ob der Vermieter in der vorstehend geschilderten spekulativen Weise zu mehr Wohnraum gelangen will.

GERHARD CURTH. Oberreferent in der Abteilung für Innere Angelegenheiten beim Rat des Bezirks Karl-Marx-Stadt